Urteil: Anlieger muss Straße reinigen

Wolfsburger Nachrichten
Samstag, 15. Februar 2003

Verwaltungsgericht Braunschweig wies Klage eines Wolfsburgers ab – Kein Verstoß gegen Gleichheitsgrundsatz

Von Hans-Dieter Schlawis

BRAUNSCHWEIG. Kommunen dürfen die Straßenreinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes auf die Straßenanlieger übertragen. Dass dabei ein Eigentümer, dessen Grundstück an drei Seiten von öffentlichen Verkehrsflächen umschlossen ist, ungleich mehr tun muss als ein Nachbar, bei dem nur eine Grundstückszufahrt daran angrenzt, muss dieser hinnehmen. Darin liege noch kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Az.: 6A 51/02). Mit dieser Begründung wies das Verwaltungsgericht Braunschweig jetzt die Klage eines Wolfsburgers gegen die Stadt ab, auch wenn es einräumte, dass in Einzelfällen wie diesen die Regelung der Kommune zu Ergebnissen führen könne, die nicht unbedingt befriedigen.

Schon im August 1998 wurde der Grundstein für den Streit gelegt. Weil er es als ungerecht empfand, den an seinem Grundstück seitlich vorbei führenden Stichweg bis zur Mitte zu reinigen, forderte der Kläger die Stadt Wolfsburg auf, auch die Hinterlieger-Grundstücke in die öffentliche Reinigung mit einzubeziehen. Jeder müsste ein Sechstel der Kosten tragen.

Doch die Kommune winkte ab. Eine öffentliche Reinigung wegen der geringen Breite des Stichweges mit Fahrzeugen der Stadt sei nicht möglich. Sofern der Kläger nicht selbst reinigen könne, solle er doch fremde Hilfe in Anspruch nehmen. Der Einsatz einer öffentlichen Handkolonne wäre unter finanziellen Gesichtspunkten unverhältnismäßig.

Dass Kommunen Straßenanliegern die Reinigungspflicht übertragen, insbesondere auch bei Eis- und Schneeglätte, sei verfassungsrechtlich in Ordnung, urteilte das Gericht. Der Straßenanlieger profitiere schließlich in besonderem Maße davon, dass sein Grundstück durch eine oder mehrere daran vorbei führende Straßen erschlossen werde. Neben der Reinigung rechtfertige dies auch Erschließungs- und Straßenausbau-Beiträge.

„Eine solche Heranziehung des Straßenanliegers ist im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums statthaft", so das Urteil des Verwaltungsgerichts.

Nis2_W06